

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz,
Dr. Michael Ependiller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24655 –**

Re-Identifikationsrisiko im Digitale-Versorgung-Gesetz und in der Datentransparenzverordnung reduzieren

A. Problem

Die Antragsteller erklären, durch das Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (DVG) werde der Umgang von erzwungenen und freiwillig im DVG-Forschungsdatenzentrum gespeicherten Gesundheitsdaten der gesetzlich Versicherten geregelt. Das DVG beschränke die Nutzungsberechtigung der Daten auf die Akteure aus dem Bereich der nichtgewinnorientierten gesetzlichen Gesundheitswirtschaft und erlaube in Ausnahmefällen die Nutzung durch Dritte. Durch die Neufassung der Datentransparenzverordnung werde nun dem Wunsch entsprochen, auch der gewinnorientierten privaten Gesundheitswirtschaft regulären Zugang zu diesen Gesundheitsdaten zu gewähren. Diese dürften nun mittelbar auf Antrag eines Nutzungsberechtigten an Dritte zur Verarbeitung weitergegeben werden. Eine Überprüfung der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Dritten sei nicht vorgesehen.

B. Lösung

Die Antragsteller fordern deshalb eine Änderung des DVG, um jegliche Datenspeicherung, -übermittlung und -verarbeitung an die individuelle Zustimmung des Versicherten zu binden. Künftig sollten nur in substantiell begründeten Ausnahmefällen und nach einer unabhängigen Verhältnismäßigkeitsprüfung anonymisierte Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/24655 abzulehnen.

Berlin, den 16. Dezember 2020

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüdgel
Vorsitzender

Dirk Heidenblut
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dirk Heidenblut

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/24655** in seiner 195. Sitzung am 26. November 2020 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überweisen. Ferner hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie an den Ausschuss Digitale Agenda überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Antragsteller erklären, durch das Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz, DVG) werde der Umgang von erzwungenen und freiwillig im staatlichen DVG-Forschungsdatenzentrum gespeicherten Gesundheitsdaten der gesetzlich Versicherten geregelt. Das DVG beschränke die Nutzungsberechtigung der Daten auf die Akteure aus dem Bereich der nichtgewinnorientierten gesetzlichen Gesundheitswirtschaft und erlaube nur in Ausnahmefällen die Nutzung durch Dritte. Durch die Neufassung der Datentransparenzverordnung werde dem Wunsch von Verbänden entsprochen, auch der gewinnorientierten privaten Gesundheitswirtschaft regulären Zugang zu diesen Gesundheitsdaten zu gewähren. Gesundheitsdaten dürften nun mittelbar auf Antrag eines Nutzungsberechtigten an Dritte zur Verarbeitung weitergegeben werden. Eine Überprüfung der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch den Dritten sei nicht vorgesehen. Angesichts der Größe des Datenpools berge diese Vorgehensweise nach Einschätzung der Antragsteller und von Experten ein substantiell erhöhtes Datenschutzrisiko aller gesetzlich versicherten Bürger. Zudem gehe es nun um eine wesentlich größere Menge an Gesundheitsdaten der gesetzlich Versicherten, die ohne Widerspruchsrecht der Versicherten gespeichert und verarbeitet werden könnten. Um diese Datenbestände nicht in anonymisierter, sondern lediglich pseudonymisierter Form zu erhalten, genüge es, einen formalen Antrag mit Begründung vor der Datenabfrage zu stellen. Eine substantielle Überprüfung des Antrags und der Begründung seien in der Datentransparenzverordnung nicht vorgesehen. Dies ist aus Sicht der Antragsteller nicht mit dem Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung vereinbar und stelle die Abschaffung der Einwilligungserfordernis für eine individuelle Auswertung personenbezogener Sozialdaten dar.

Die Antragsteller fordern deshalb eine Änderung des DVG, um jegliche Datenspeicherung, -übermittlung und -verarbeitung an die individuelle Zustimmung des Versicherten zu binden. Künftig sollten nur in substantiell begründeten Ausnahmefällen und nach einer unabhängigen Verhältnismäßigkeitsprüfung anonymisierte Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen. Sie fordern, dass pseudonymisierte Gesundheitsdaten nicht an Dritte übermittelt werden dürften, dass eine Überprüfung der datenschutzkonformen Übermittlung, Verarbeitung und Löschung der Daten durch unabhängige Datenschutzprüfer in Quartalsabständen bei den Nutzungsberechtigten und Dritten ermöglicht werde, dass der Kreis der Dritten auf öffentliche, den Sozialversicherungsträgern angehörende oder nicht gewinnorientierte Institutionen begrenzt werde, dass Ausnahmen nur im Einzelfall mit ausreichender Begründung vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) erlaubt werden dürften, dass Nutzungsberechtigte und datenverarbeitende Dritte zu halbjährlichen und unabhängigen Überprüfungen hinsichtlich Datenschutzkonformität verpflichtet würden, dass dem BfDI ermöglicht werde, über die Überprüfungen einen Datenschutztransparenzbericht zu veröffentlichen, dass weder den Nutzungsberechtigten noch Dritten ein Remotezugang zu den Gesundheitsdaten des Datenforschungszentrums erlaubt sei und dass die Übermittlung der Postleitzahl bei anonymisierten als auch bei pseudonymisierten Datensätzen auf die ersten drei Stellen begrenzt werde.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 115. Sitzung am 16. Dezember 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24655 zu empfehlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 68. Sitzung am 16. Dezember 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24655 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 123. Sitzung am 16. Dezember 2020 die Beratungen zum Antrag auf Drucksache 19/24655 aufgenommen und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 19/24655 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie werde den Antrag ablehnen, weil die Forderungen nicht sinnvoll umsetzbar und teilweise fachlich falsch seien. Dadurch würde das Forschungsdatenzentrum stark eingeschränkt, sodass die Erfüllung der in § 303d SGB V genannten Zwecke nicht mehr gewährleistet sei. Die im SGB V und in der Datentransparenzverordnung vorgesehenen Maßnahmen seien mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmt und gewährleisten ein sehr hohes Datenschutzniveau. Die Auswertung der Daten erfülle eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe. Die Daten würden im Forschungsdatenzentrum so verarbeitet, dass Personen nicht reidentifizierbar seien. Die unerlaubte Weitergabe von Daten an Dritte und die Datenverarbeitung zum Zwecke der Reidentifizierung seien nach § 307b SGB V strafbar. Es sei bereits heute geregelt, dass das Forschungsdatenzentrum, wenn es von den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden Informationen über einen Datenschutzverstoß erhalte, Antragsteller für bis zu zwei Jahre vom Datenzugang ausschließen werde.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, es gebe keinen objektiven Grund für den AfD-Antrag. Die Datensicherheit sei in jedem Fall gewährleistet und das Forschungsdatenzentrum habe bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Nutzungsvorgaben durch Dritte, entsprechend zu reagieren. Zudem bestehe für die Versicherten die Möglichkeit, nach der Datenschutz-Grundverordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten einzulegen. Aus den genannten Gründen werde die Fraktion den Antrag ablehnen.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, das Digitale-Versorgung-Gesetz erlaube, Daten der gesetzlich Versicherten ohne deren Zustimmung an gewinnorientierte Unternehmen der Gesundheitswirtschaft weiterzugeben. Der Ausgleich zwischen den betroffenen Interessengruppen sei nicht ausreichend gewahrt und bedürfe der Nachbesserung. Das betreffe insbesondere das Reidentifikationsrisiko, das bei der geltenden Rechtslage wesentlich erhöht sei. Der Antrag korrigiere die bestehende Gemengelage zugunsten der Patienten, ohne der Forschung die Patientendaten zu entziehen. Denn selbstverständlich müsse die Forschung Gesundheitsdaten nutzen können.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, auch sie werde den Antrag ablehnen. Die Gründe seien bereits genannte worden. Der Antrag sei schlecht recherchiert und setze nach Ansicht der Fraktion die falschen Prioritäten. Für die FDP sei die Forschung ein relevanter Bereich und die Datenweitergabe zum Zwecke der Forschung zwingend erforderlich. Das Forschungsdatenzentrum sei hierbei eine wichtige Institution. Bisher seien keine Defizite bei der Weitergabe von Daten an Dritte oder bei der Datensicherheit erkennbar.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, damit die Digitalisierung im Gesundheitswesen als gelungen betrachtet werden könne, müssten Patientenschutz, Anwenderfreundlichkeit, die Gewährleistung von Selbstbestimmung und Datensicherheit verbunden werden. Der Antrag der AfD verenge die notwendige Kritik am Gesamtprozess

der Digitalisierung auf das Verbot der Datenverarbeitung, obwohl die eigentliche Problemlage weitaus umfassender sei. Diese habe man in einem eigenen Antrag wesentlich ausführlicher und besser dargestellt. Aus diesem Grund werde die Fraktion den Antrag ablehnen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, sie werde den Antrag ebenfalls ablehnen. Datenschutz und Datensicherheit hätten eine zentrale Bedeutung für das Vertrauen der Bevölkerung in die Digitalisierung im Gesundheitswesen. Zudem müssten die Menschen souverän selbst entscheiden können, wem sie ihre Daten zur Verfügung stellten. Der Antrag sei fachlich teilweise falsch und entspreche nicht dem Ansatz der Fraktion, im Interesse des Gemeinwohls Daten zur Verbesserung der Versorgung freigeben zu können. Die Weitergabe von Daten an Dritte sei kein Skandal, wie die AfD suggeriere. Die Weitergabe sei insbesondere auf Patientenbeauftragte, Kassenärztliche Vereinigungen oder Patientenverbände konzentriert, die ansonsten ihrem Forschungsinteresse nicht nachgehen könnten.

Berlin, den 16. Dezember 2020

Dirk Heidenblut
Berichterstatter

